

# Betriebsordnung für Fremdfirmen

der

LEIPA Georg Leinfelder GmbH Werk Schwedt Nord

- nachfolgend LEIPA SDT Nord bezeichnet -

Revision: 16 Stand: 07.01.2021



# Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	4
2	Geltungsbereich	4
3	Definition/Begriffe	4
3.1	Fremdfirma	4
3.2	Auftragsverantwortlicher	4
3.3	Montageleiter = Arbeitsverantwortlicher	4
3.4	Personal	4
4	Grundregelungen	4
4.1	Betreten der Baustelle	4
4.2	Ausweise/Kennzeichnung	5
4.3	PKW/Transportfahrzeuge	5
4.4	Verkehr	5
4.5	Vermeidung von Produktionsstörungen	5
4.6	Arbeitszeit	5
4.7	Alarmierung im Notfall	5
4.8	Gefährdungsbeurteilung	5
4.9	Arbeitsplatzbezogene Unterweisung/Arbeitserlaubnisschein	5
4.10	Mehrere Unternehmen	6
4.11	Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen	6
4.12	Weitergabe von Arbeiten	6
4.13	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	6
	Betriebsmittel	
	Sicherheitsbeauftragte	
	Ersthelfer/Erste Hilfe Material	
	Flucht- und Rettungswege/Notfalleinrichtungen	
	Beleuchtung	
	Berichterstattung	
	Arbeitsunfälle/ Beinahe-Unfälle/Schadensfälle	
	Alkohol- und Rauschmittelverbot	
	Ordnung & Sauberkeit	
	Abfallentsorgung	
	Bauabschluss	
	Brandschutzordnung/Brandfall	
	Heißarbeiten	
	Rauchverbot	
	Datenschutz und Geheimhaltung	
4.29	Warenanlieferung	8



Werk Schwedt Nord Ident: VD 4.2.3.4 HSEQ/Gilbert Pauch

4.30	Gefahrstoffe	8
4.31	Abwasserkanalnetz/Wassergefährdende Stoffe	8
4.32	Stromversorgung	8
4.33	Arbeiten in der Nähe von Anlagen/Einrichtungen unter Spannung	9
4.34	Enge Räume/Bütten, Behälter	9
4.35	Arbeiten in der Höhe	9
4.36	Krane, Stapler, Hebebühnen	9
4.37	Traglasten von Anlagen/Gebäude	9
4.38	Abbrucharbeiten	9
4.39	Erdarbeiten	9
4.40	Gerüste	9
4.41	Gleisanlagen	10
4.42	Fernmelde- und Funkverkehr	10
4.43	Lärm/Emissionen	10
4.44	Winterfeste Arbeitsplätze/Räum- und Streuarbeiten	10
4.45	Besucher	10
4.46	Fotografieren/Filmen	10
4.47	Tragen von Schmuck	10
4.48	Sozialeinrichtungen/Anlagen	10
5.	Disziplinarische Maßnahmen	1 <u>2</u>
5.1	Disziplinarische Maßnahmen	1 <u>2</u>
5.2	Stufenplan	11
6	Werksspezifische Pläne/Anweisungen	13
6.1	Alarm- und Notfallplan	13
6.2	Brandschutzordnung	14/15
6.3	Sammelplätze im Evakuierungsfall	16
6.4	PSA Übersichtsplan	17
6.5	Abfallsammelstellenplan	18
7	Freigabe- und Unterweisungsformulare	19
7.1	Arbeitserlaubnisschein	
7.2	LOTO-Schein	
7.3	Erlaubnisschein für Heißarbeiten	
7.4	Erlaubnisschein zum Befahren von Bütten, Behältern und engen Räumen	
75	Reauftragung für mobile Geräte und Krane	23



Werk Schwedt Nord Ident: VD 4.2.3.4 HSEQ/Gilbert Pauch

#### 1 Zweck

Die "Betriebsordnung für Fremdfirmen" sollen einen sicheren und störungsfreien Produktionsund Arbeitsablauf ermöglichen und die Belange des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes gewährleisten. Ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

# 2 Geltungsbereich

Diese "Betriebsordnung für Fremdfirmen" gelten für alle Fremdfirmen, die auf dem Werksgelände LEIPA SDT Nord oder anderen gesondert bezeichneten Baustellen, auf denen LEIPA SDT Nord Bauherr ist, Bau-, Wartungs- oder Montagearbeiten durchführen. Dieser Bereich wird im Folgenden als "LEIPA SDT Nord-Betriebsgelände" bezeichnet.

# 3 Definition/Begriffe

## 3.1 Fremdfirma

Alle Personen/Firmen die Tätigkeiten auf dem "LEIPA SDT Nord-Betriebsgelände" verrichten und nicht LEIPA SDT Nord-Mitarbeiter sind, gelten als Fremdfirma.

# 3.2 Auftragsverantwortlicher

LEIPA SDT Nord setzt für jeden Auftragnehmer mit ggf. Subunternehmen einen Auftragsverantwortlichen (Dies ist in der Regel der Projektleiter bzw. eine von LEIPA SDT Nord beauftragte Person) ein, der zentraler Ansprechpartner in allen Belangen für den Auftragnehmer ist. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter über die Weisungsbefugnis in Bezug auf Arbeits- u. Gesundheitsschutz des Auftragsverantwortlichen zu unterrichten. Der Auftragsverantwortliche befreit in seiner Funktion den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Auftragnehmern oder auf der Baustelle tätigen Personen.

## 3.3 Montageleiter = Arbeitsverantwortlicher

Der vom Auftragnehmer eingesetzte deutschsprachige Montageleiter/ Arbeitsverantwortlicher – Ausnahmen sind mit LEIPA SDT Nord abzustimmen – ist für die Einhaltung polizeilicher, berufsgenossenschaftlicher und gesetzlicher Vorgaben zum Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Datenschutz verantwortlich. Dies gilt für seine Arbeitnehmer, für Hilfskräfte, die wir ggf. vertraglich bereitstellen und für Subunternehmer, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln.

#### 3.4 Personal

Der Auftragnehmer = Arbeitsverantwortlicher hat vor Arbeitsbeginn eine Personalliste der eigenen Mitarbeiter und ggf. der seiner Subunternehmen vorzulegen und diese aktuell zu halten. Er ist verantwortlich dafür, dass die Mitarbeiter für die ihnen übertragenen Aufgaben geeignet sind und die erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen abgelegt haben. Ebenso obliegen ihm die Einweisung in die "Betriebsordnung für Fremdfirmen" und die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitserlaubnisscheines.

# 4. Grundregelungen

# 4.1 Betreten der Baustelle

Die Baustelle darf nur an den gekennzeichneten Zugängen betreten werden. Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände LEIPA SDT Nord außerhalb der Baustelle ist nur zulässig, soweit dies der Arbeitsauftrag erfordert oder dies mit dem Auftragsverantwortlichen abgestimmt ist.



Werk Schwedt Nord Ident: VD 4.2.3.4 HSEQ/Gilbert Pauch

# 4.2 Ausweise/Kennzeichnung

Alle auf dem LEIPA SDT Nord-Betriebsgelände beschäftigten Personen haben stets ihre Zutrittsberechtigung bei sich zu tragen.

Weiterhin ist durch eine geeignete Kennzeichnung auf Helm und/oder Arbeitskleidung zu gewährleisten, dass bei allen auf dem LEIPA SDT Nord-Betriebsgelände tätigen Personen deren Firmenzugehörigkeit deutlich erkennbar ist.

# 4.3 PKW/Transportfahrzeuge

Das Befahren des Betriebsgeländes LEIPA SDT Nord mit Fahrzeugen ist nur mit schriftlicher Einfahrerlaubnis zulässig. Diese ist gut sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen LEIPA SDT Nord behält sich das Recht vor, die Fahrzeuge beim Ein- und Ausfahren zu kontrollieren.

#### 4.4 Verkehr

Auf dem gesamten Betriebsgelände LEIPA SDT Nord gilt die Straßenverkehrsordnung. Die werksspezifische Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Wo erforderlich, ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Schienenfahrzeuge haben stets Vorfahrt.

# 4.5 Vermeidung von Produktionsstörungen

Bei allen Arbeiten darf der laufende Produktionsbetrieb nicht gestört oder behindert werden.

#### 4.6 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit wird von LEIPA SDT Nord in dem von der Arbeitszeitordnung vorgegebenen Rahmen festgelegt. Jede Abweichung bedarf einer gesonderten Abstimmung mit LEIPA SDT Nord. Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese bei der zuständigen Behörde einzuholen.

## 4.7 Alarmierung im Notfall

Der Auftragnehmer hat sich vor Arbeitsbeginn anhand des Alarmplanes über die betriebliche Alarmierung im Notfall zu informieren und sein Personal entsprechend zu unterrichten.

## 4.8 Gefährdungsbeurteilung

Es sind für alle Betriebsmittel als auch für alle Tätigkeiten entsprechende Gefährdungsbeurteilungen vorzuhalten. Im Rahmen der Erstellung des Arbeitserlaubnisscheins wird gemeinsam mit dem Anlagenverantwortlichen und erforderlichenfalls Auftragsverantwortlichen eine arbeitsspezifische Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert. Kann es bei Arbeiten verschiedener Gewerke zu einer gegenseitigen Gefährdung kommen, haben sich die zuständigen Verantwortlichen der Auftragnehmer miteinander abzustimmen.

## 4.9 Arbeitsplatzbezogene Einweisung/ Arbeitserlaubnisschein

Mit der Arbeit darf erst begonnen werden, nachdem der Arbeitsverantwortliche durch LEIPA SDT Nord eine arbeitsplatzbezogene Einweisung zu den besonderen Gefahren und Gegebenheiten am Arbeitsplatz mittels Arbeitserlaubnisschein erhalten hat. Die Durchführung ist zu dokumentieren.





#### 4.10 Mehrere Unternehmen

Arbeiten an einem Platz mehrere Unternehmen, so obliegen ihnen alle Auftragnehmer Pflichten als Gesamtschuldner. Bei Streitigkeiten ist LEIPA SDT Nord berechtigt, notwendige Maßnahmen zu veranlassen und die Kosten auf die Unternehmen umzulegen.

#### 4.11 Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen

Der Auftragnehmer ist bereit, auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen wie z.B. Gerüste und Flurförderfahrzeuge etc., soweit es der terminliche Ablauf erlaubt, anderen Auftragnehmern gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortung für diese Einrichtungen bleibt jedoch bei dem Auftragnehmer, dem die Geräte gehören.

# 4.12 Weitergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit Einvernehmen von LEIPA SDT Nord weitergegeben werden. Eine Übertragung ist nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Subunternehmer zulässig, die die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen und ihren lohnsteuer- und sozialabgaberechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Auf Verlangen muss das der Auftragnehmer nachweisen und sicherstellen, dass der Subunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitergibt, ohne dass die hier getroffenen Bestimmungen erneut beachtet werden.

# 4.13 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Auftragnehmer hat seinem Personal die erforderliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und sicherzustellen, dass diese entsprechend der werksspezifischen Vorgaben benutzt wird.

## 4.14 Betriebsmittel

Der Auftragnehmer darf nur Betriebsmittel mit vorgeschriebener Sicherheitsprüfungen, gültiger Prüfplakette (mit Datum nächster Prüfung) und mit einem Eigentumsvermerk einsetzen. Bei einem Einsatz elektrischer Betriebsmittel ist er als Betreiber entsprechend VDE, BGV-A3 oder anderer gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Mit LEIPA SDT Nord-eigenen Betriebsmitteln darf nicht ohne Zustimmung und Einweisung durch LEIPA SDT Nord gearbeitet werden.

#### 4.15 Sicherheitsbeauftragte

Der Auftragnehmer hat die erforderliche Anzahl von Sicherheitsbeauftragten zu benennen und die Namen dem Auftragsverantwortlichen mitzuteilen.

## 4.16 Ersthelfer / Erste Hilfe Material

Der Auftragnehmer hat die erforderliche Anzahl von Ersthelfern entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu benennen, die Namen dem Auftragsverantwortlichen mitzuteilen und ausreichend Erste Hilfe Material bereitzuhalten.

## 4.17 Flucht- und Rettungswege/Notfalleinrichtungen

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Flucht- und Rettungswege sowie der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen freigehalten werden.





# 4.18 Beleuchtung

LEIPA SDT Nord stellt die Allgemeinbeleuchtung. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen.

# 4.19 Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat dem Auftragsverantwortlichen täglich über alle den Bau betreffenden Angelegenheiten zu berichten.

#### 4.20 Arbeitsunfälle/Beinahe-Unfälle / Schadensfälle

Arbeitsunfälle, Beinahe-Unfälle mit Potential schwerwiegender Folgen, Sicherheitsbeobachtungen und Schadensfälle sind dem Auftragsverantwortlichen unverzüglich mitzuteilen. Unfälle werden nach demselben Prozess wie ein Unfall oder schwerwiegender Vorfall eines LEIPA SDT Nord-Mitarbeiters behandelt.

#### 4.21 Alkohol- und Rauschmittelverbot

Auf dem LEIPA SDT Nord-Betriebsgelände (einschließlich der Parkplätze und Kantine) herrscht Alkoholverbot. Sowohl der Besitz, als auch der Konsum von Alkohol oder anderen Rauschmitteln ist verboten. Auch außerhalb liegende Baustellen fallen unter diese Regelung. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Werksverweis mit dauerhaftem Hausverbot. Personen in alkoholisiertem oder anders berauschtem Zustand wird grundsätzlich der Zutritt verboten.

# 4.22 Ordnung & Sauberkeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Flächen in ordentlichem Zustand zu halten. Andernfalls ist LEIPA SDT Nord berechtigt, erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen.

## 4.23 Abfallentsorgung

Abfälle müssen getrennt erfasst und ordnungsgemäß entsorgt werden. Es gelten die zur Abfallentsorgung getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Entsorgungsnachweise sind dem Auftragsverantwortlichen in Kopie auszuhändigen. Die Entsorgung von Abfällen in werkseigene Sammelbehälter erfordert die Zustimmung des Auftragsverantwortlichen.

#### 4.24 Bauabschluss

Die Baustelle ist nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zu räumen und zu reinigen.

#### 4.25 Brandschutzordnung/Brandfall

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Brandschutzordnung allen für ihn tätigen Personen bekannt ist, auf der Baustelle ausreichend Löschmittel bereitgehalten und benutzte Feuerlöscher unverzüglich ausgetauscht werden.

Im Brandfall ist nach dem Alarmplan vorzugehen. Es sind die im Sammelstellenplan ausgewiesenen Sammelplätze aufzusuchen. Der Auftragsverantwortliche ist umgehend zu informieren



Werk Schwedt Nord Ident: VD 4.2.3.4 HSEQ/Gilbert Pauch

## 4.26 Heißarbeiten

Für Schweiß-, Brennschneid- und sonstige feuergefährliche Arbeiten ist beim Auftragsverantwortlichen eine schriftliche Erlaubnis einzuholen. Löschmittel sind durch den Auftragnehmer bereitzustellen.

#### 4.27 Rauchverbot

Auf dem gesamten LEIPA SDT Nord-Betriebsgelände besteht Rauchverbot, mit Ausnahme der ausgewiesenen Raucherplätze.

# 4.28 Datenschutz und Geheimhaltung

Alle mit der Abwicklung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zusammenhängenden Sachverhalte sind nur im Rahmen der durchzuführenden Arbeiten zu verwenden und dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Auftragnehmer wird darüber hinaus sicherstellen, dass alle Personen, die von ihm zur Erfüllung des Vertrages eingeschaltet sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

Der Zugang zu den LEIPA SDT Nord-Informationssystemen ist grundsätzlich verboten. Sprach- und Bildaufzeichnungen sind nicht gestattet.

## 4.29 Warenanlieferung

Die Warenanlieferung darf nur während der werksspezifischen Annahmezeiten erfolgen.

#### 4.30 Gefahrstoffe

Gefahrstoffe, die vom Auftragnehmer in das Werk gebracht werden, müssen zuvor beim Auftragsverantwortlichen unter Vorlage des Sicherheitsdatenblattes angemeldet werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass mit Gefahrstoffen nur tätig wird, wer zuvor anhand der Betriebsanweisungen unterwiesen worden ist. Bei der Tätigkeit mit Gefahrstoffen ist eine dafür erforderliche Schutzausrüstung zu tragen. Chemikalienreste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

# 4.31 Abwasserkanalnetz/Wassergefährdende Stoffe

Es dürfen keinerlei Abfälle und Restmaterialien über das Abwasserkanalnetz entsorgt werden. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in Gewässer, Grundwasser, Kanalisation oder Untergrund gelangen. Für den Notfall sind ausreichend Bindemittel bereitzuhalten. Im Schadensfall ist nach Alarmplan vorzugehen und unverzüglich der Auftragsverantwortliche zu verständigen. Eine Entsorgung von wassergefährdenden Stoffen über das betriebliche Abwassersystem ist nicht zulässig.

# 4.32 Stromversorgung

LEIPA SDT Nord übernimmt die Einrichtung des Anschlusspunktes und der Hauptverteilung. Die Unterverteilung ist Sache des Auftragnehmers. Änderungen an den LEIPA SDT Nord eigenen Stromversorgungsanlagen müssen beim Auftragsverantwortlichen beantragt werden.





# 4.33 Arbeiten in der Nähe von Anlagen/Einrichtungen unter Spannung

Arbeiten in elektrischen Betriebsräumen oder Arbeiten in der Nähe von Anlagen oder Einrichtungen, die unter Spannung stehen, dürfen nur mit Genehmigung der arbeitsverantwortlichen Elektrofachkraft von LEIPA SDT Nord durchgeführt werden. Diese entscheidet über die notwendigen Sicherungsmaßnahmen. Die Genehmigung ist über den Auftragsverantwortlichen einzuholen. Änderungen an LEIPA SDT Nord eigenen Anlagen müssen beim Auftragsverantwortlichen beantragt werden.

# 4.34 Enge Räume/Bütten, Behälter

Arbeiten in engen Räumen, wie Bütten und Behälter, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis ausgeführt werden, die vom Auftragsverantwortlichen oder der verantwortlichen Fachabteilung ausgestellt wird.

# 4.35 Arbeiten in der Höhe

Bei Arbeiten in der Höhe müssen alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Personenabsturz oder herabfallenden Gegenständen getroffen werden. Hierzu wird ggfs. eine Freigabe mittels Formular "Arbeiten in der Höhe" erteilt. Gefahrenbereiche müssen abgesperrt und auffällig gekennzeichnet sein. Werksspezifische Richtlinien sind zu berücksichtigen.

# 4.36 Krane, Stapler, Hebebühnen

Krane, Flurförderfahrzeuge und Hebebühnen dürfen nur von Personen geführt werden, die ausgebildet und in die jeweilige Anlage eingewiesen sind. LEIPA SDT Nord-eigenes Gerät darf nur nach schriftlicher Beauftragung durch den Auftragsverantwortlichen und Einweisung durch einen Sachkundigen geführt werden.

## 4.37 Traglasten von Anlagen/Gebäude

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass bauliche Anlagen und ihre Teile nur entsprechend ihrer jeweiligen Tragfähigkeit belastet werden. Vorgesehene Belastungen sind mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen.

#### 4.38 Abbrucharbeiten

Alle Abbrucharbeiten sind im Vorfeld mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen.

#### 4.39 Erdarbeiten

Das Ausheben von Gruben und Gräben sowie das Eintreiben von Pfählen und Eisenteilen in den Erdboden darf nur mit Zustimmung des Auftragsverantwortlichen durchgeführt werden. Baugruben- und Grabenwände sind auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit zu überwachen. Gruben und Gräben sind so abzuböschen, zu verbauen oder anderweitig zu sichern, dass sie während der einzelnen Bauzustände standsicher sind. Gruben und Gräben müssen gegen Absturz gesichert und gekennzeichnet sein.

# 4.40 Gerüste

Der Auftragnehmer hat dem Auftragsverantwortlichen die Eignung der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz-, und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen.





# 4.41 Gleisanlagen

Gleisanlagen müssen freigehalten und die in den geltenden Vorschriften festgelegten Sicherheitsabstände eingehalten werden. Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen dürfen nur in Absprache mit dem Auftragsverantwortlichen durchgeführt werden.

#### 4.42 Fernmelde- und Funkverkehr

Durch den Funkverkehr dürfen keine Personen gefährdet werden (z. B. Kranführer). Einrichtungen des Fernmelde- und Funkverkehrs sind mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen.

#### 4.43 Lärm/Emissionen

Ungewöhnlicher Lärm, Erschütterungen und Luftverunreinigungen sind vorab dem Auftragsverantwortlichen zu melden.

# 4.44 Winterfeste Arbeitsplätze/Räum- und Streuarbeiten

Der Auftragnehmer hat, wenn erforderlich, winterfeste Arbeitsplätze einzurichten und er stellt sicher, dass die erforderlichen Räum- und Streuarbeiten durchgeführt werden. Für die Hauptverkehrswege übernimmt LEIPA SDT Nord die Räum- und Streupflicht.

#### 4.45 Besucher

Genehmigungen für Besichtigungen und Führungen sind beim Auftragsverantwortlichen einzuholen. Die LEIPA SDT Nord Richtlinien sind dabei einzuhalten.

## 4.46 Fotografieren/Filmen

Auf dem gesamten LEIPA SDT Nord-Betriebsgelände gilt ein generelles Fotografier/Film Verbot. Dies gilt explizit auch für Mobiltelefone.

## 4.47 Tragen von Schmuck

Es sind die werksspezifischen Vorgaben einzuhalten.

Durch das Tragen von Schmuck jeglicher Art darf keine Gefährdung entstehen. Andernfalls ist dieser abzulegen. Sollte ein Ablegen nicht möglich sein, sind diese mit Heftpflaster o.ä. abzukleben.

# 4.48 Sozialeinrichtungen/Anlagen

Für die Errichtung und Betrieb von sozialen Anlagen ist der Auftragnehmer verantwortlich. LEIPA SDT Nord stellt Flächen mit Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.

# 5 Disziplinarische Maßnahmen

## 5.10 Disziplinarische Maßnahmen

Wenn ein Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften oder gegen die "Betriebsordnung für Fremdfirmen" beobachtet wird, wird LEIPA SDT Nord entscheiden, welche der nachfolgenden Disziplinarmaßnahme erfolgen muss. Disziplinarmaßnahmen können von einer mündlichen Ansprache bis hin zur Beendigung der Zusammenarbeit reichen. Sie sind abhängig von der Schwere des Verstoßes gegen die Sicherheitsvorschriften oder die "Betriebsordnung für Fremdfirmen" und etwaiger früherer Verstöße des Auftragnehmers.





Die Schwere des Vergehens ist abhängig vom Verschuldensgrad und den möglichen oder tatsächlichen Folgen des Handelns.

Im Wiederholungsfall müssen die früheren Vorkommnisse und der zeitliche Abstand zwischen den Vorkommnissen berücksichtigt werden.

Sowohl eine mündliche Ansprache als auch eine schriftliche Dokumentation muss beinhalten:

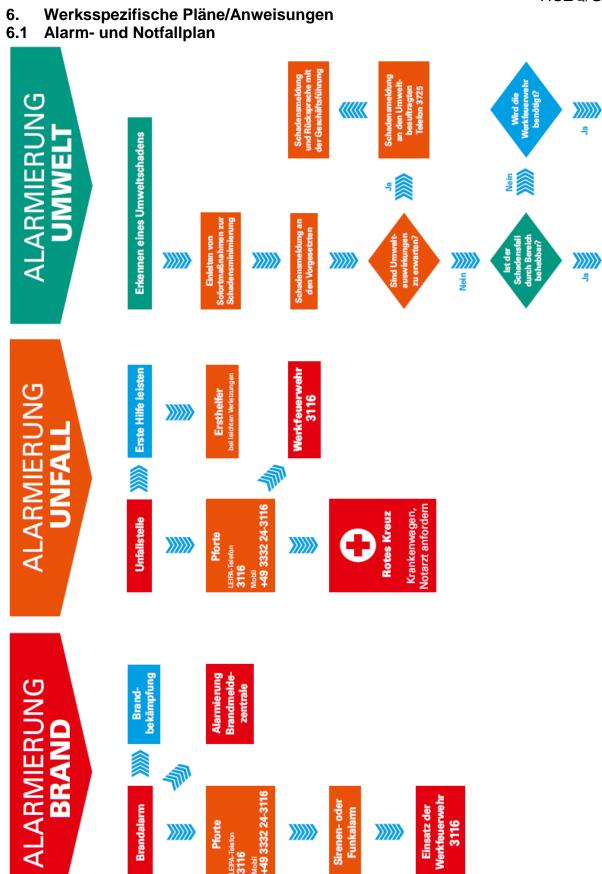
- welche Vorschrift/Regel verletzt wurde,
- welche Korrekturmaßnahmen erfolgt sind,
- welche Maßnahmen getroffen wurden, um einen Wiederholungsfall zu vermeiden.

Im Gespräch mit dem Mitarbeiter des Auftragnehmers muss gewährleistet werden, dass er die Vorschrift, gegen welche er verstoßen hat, genau versteht. In einem Stufenplan sind folgende Disziplinarmaßnahmen in Abhängigkeit von der Schwere eines Verstoßes und eventueller Wiederholungsfälle vorgesehen. Der Einstieg in den Maßnahmenplan kann abhängig vom Einzelfall in allen Stufen erfolgen. Einzelne Stufen können übersprungen werden.

## 5.11 Stufenplan

- Ansprache des Arbeitnehmers/Montageleiter = Arbeitsverantwortlicher durch den Auftragsverantwortlichen vor Ort,
- Gespräch mit dem Vertragspartner
- Verweis des Arbeitnehmers vom LEIPA SDT Nord-Betriebsgelände
- Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner





Im Evakuierungsfall immer den Sammelplatz aufsuchen!



# 6.2. Brandschutzordnung

Brände verhüten



Rauchen und offenes Licht verboten

# Verhalten im Brandfall

# Ruhe bewahren

Brand melden



Betriebsnotruf:+493332/24-3116



Brandmelder betätigen

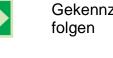
Türen schließen

Hilflose mitnehmen

In Sicherheit bringen







Gekennzeichneten Fluchtwegen

Gefährdete Personen warnen

- Keinen Aufzug benutzen
- Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen





- Feuerlöscher benutzen
- Wandhydrant/Löschschlauch, Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung Teil A

# Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil B

#### Brandverhütung

Rauchen ist grundsätzlich verboten, außer an den besonders gekennzeichneten Stellen. Der Umgang mit offenem Feuer und Licht ist untersagt.

Schweiß-, Brennschneid- und sonstige feuergefährliche Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Koordinators durchgeführt werden. Die im Schweißerlaubnisschein festgelegten Vorgaben müssen genauestens eingehalten werden.

Feuerstätten bedürfen der Erlaubnis des Koordinators. Es darf nicht mehr als ein Tagesbedarf an Brandmaterialien bereitgehalten werden. Benzin, Petroleum und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen zum Anzünden nicht verwendet werden. An der Feuerstätte ist ein Feuerlöscher bereitzuhalten. Entzündliche (F+, F), brandfördernde (O) und explosionsgefährliche Stoffe (E) dürfen nur mit Genehmigung des Koordinators eingesetzt oder gelagert werden. Es dürfen nur solche Mengen am Arbeitsplatz vorgehalten werden, die für den Fortschritt der Arbeiten unbedingt erforderlich sind. Brennbare Flüssigkeiten und Öle dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle gegossen werden. Brennbare Abfälle (z.B.: Altöl, Lösemittel, ölverschmutzte Lumpen) sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen

#### Flucht- und Rettungswege

Türen, Tore und Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden, ebenso Einfahrten und Durchgänge für die Feuerwehr. Feuerschutztüren sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Brandschutz- und Sicherheitskennzeichen dürfen nicht verdeckt werden.

## Melde- und Löscheinrichtungen

Melde- und Löscheinrichtungen müssen immer gut sichtbar und zugänglich sein. Sie dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden. Die Mitarbeiter müssen sich vorab über die nächstgelegenen Melde- und Löscheinrichtungen informieren. Sie haben sich anhand der Bedienungsanleitung mit dem Umgang von Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Missbrauch ist untersagt.

Benutzte Feuerlöscher dürfen nicht wieder an ihren Platz zurückgestellt werden, sondern müssen unverzüglich ausgetauscht werden.

#### Verhalten im Brandfall

#### 1. Ruhe bewahren

Aufgeregte Personen beruhigen. Unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen.

#### 2. Brand melden

Die Brandmeldung erfolgt über das Telefon oder durch betätigen der Feuermelder (Scheibe einschlagen und Knopf drücken). Bei der Meldung über Telefon sind folgende Angaben zu machen: Wo brennt es, was brennt, sind Menschen in Gefahr, Name des Anrufers. Jeder, auch ein kleinerer Brand, muss gemeldet werden.

#### 3. In Sicherheit Bringen

Gefährdete Personen warnen. Personen mit brennender Kleidung in Decken, Mäntel, Tücher etc. hüllen und so die Flammen ersticken. Notfalls auf den Boden legen und wälzen. Gefahrenbereich über den nächsten Fluchtweg (Hinweisschild) verlassen. Verletzte oder hilflose Personen mitnehmen. Nie durch verqualmte Bereiche flüchten, besser dem nächsten Fluchtweg folgen. Falls unabwendbar, in verqualmten Räumen gebückt oder kriechend vorgehen (in Bodennähe sind Atemluft und Sicht besser). Wenn möglich nasses Tuch vor Mund und Nase halten. Keine Aufzüge benutzen (Menschenfalle bei Stromausfall oder Verqualmung). Feuerwehr sofort auf Personen, die noch Hilfe brauchen oder vermisst werden hinweisen. Weisungen Feuerwehr beachten. Bei Anweisung Evakuierung Notfallsammelplatz aufsuchen.

#### 4. Löschversuch unternehmen

Beachte: Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Löschversuch nur dann durchführen, wenn dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist (z.B. Entstehungsbrände)

# 5. Besondere Verhaltensregeln

leitung abgestellt und geräumt werden.

Türen und Fenster schließen, um Zugluft und Verqualmung nicht betroffener Bereiche zu verhindern (insbesondere Fluchtwege in Treppenhäusern). Elektrische Anlagen, Dampfleitungen und dergleichen dürfen nur von dem befugten Personenkreis abgeschaltet werden. Vor dem Abschalten von Aufzügen muss sichergestellt sein, dass sich keine Personen darin befinden. Nicht vom Brand betroffene Betriebsteile dürfen nur auf Anordnung der Werks-



# 6.3 Sammelplätze im Evakuierungsfall







# 6.4 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

**Kleidung** zum Schutz gegen mechanische/chemische Gefahren, Strahlung oder extreme Kälte, Hitze oder Feuchtigkeit (Warnweste, Schutzanzüge, Schutzschürzen)

**Warnwestentragepflicht** - adäquate Bekleidung mit Signalfarbe und Reflexstreifen besteht auf dem gesamten, eingezäunten Werksgelände außerhalb von Gebäuden.

# Fußschutz/Sicherheitsschuhe (Schutzschuhe)

Im gesamten Werksgelände gilt die Tragepflicht von Sicherheitsschuhen. Davon ausgenommen sind die Bürobereiche und die gekennzeichneten Wege (Besuchertour, Weg zur & von der Arbeit nach Hause)

#### **Gehörschutz**

Grundsätzlich ist in allen Lärmbereichen des Werkes ein Gehörschutz zu tragen – siehe Lärmschutzatlas.

# Kopfschutz (Schutzhelme, Anstoßkappen)

Generell gibt es keine Helmpflicht im Werk. Bei größeren Montage- und Reparaturarbeiten kann aber eine Helmpflicht für entsprechende Bereiche angeordnet werden.

Der Vorgesetzte kann das Tragen von Anstoßkappen bei Reparaturen, zu den im Reparaturplan maßgeblichen Zeiten und definierten Anlagen/Anlagenteilen festlegen. Ausgenommen davon ist nur der Besucherweg in den Anlagen/Anlagenteilen.

Allgemein wird das Tragen von Anstoßkappen bei allen Tätigkeiten in und an Anlagen empfohlen.

# Augenschutz (Schutzbrillen, Gesichtsschutzschirme)

Tätigkeiten bei denen eine Gefährdung der Augen durch Chemikalien, Öle, Staub, Metall- und Holzspäne, Druckluft oder Hochdruckwasserstrahl gegeben ist.

# **Handschutz** (Schutzhandschuhe)

Tätigkeiten bei denen eine Gefährdung durch Chemikalien, heiße Gegenstände bzw. Schürfoder Schnittverletzungen möglich sind.

## **Arbeitsschutzartikel**

# Fallschutzausrüstungen

Bei Tätigkeiten ab einer Absturzhöhe von 1 m ist eine Fallschutzausrüstung zu verwenden.

**Atemschutzausrüstung** Bei Tätigkeiten bei denen die Gesundheit durch Einatmen von Stäuben oder Aerosolen belastet wird, sind Staubmasken zu verwenden.

Außerdem soll der Arbeitsverantwortliche darauf achten, dass nur solche Kleidung getragen wird, durch die Arbeitsunfälle nicht verursacht werden können sowie darauf, dass das Tragen von Schmuck, Uhren u. ä. in Bereichen, in denen diese zu einer Gefährdung führen können, unterbleibt, insbesondere bei Arbeiten an Maschinen. Darüber ist auch entsprechend zu unterweisen.

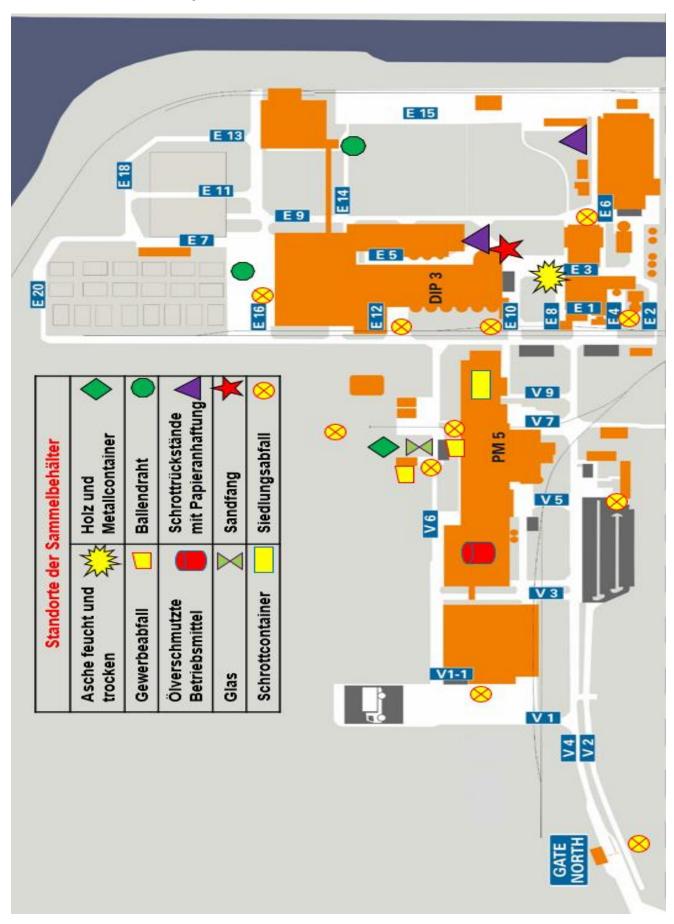
Der Arbeitsverantwortliche hat die persönlichen Schutzausrüstungen selbst auch zu nutzen, wenn er sich in gefährdeten Bereichen aufhält oder gefährdete Tätigkeiten ausübt.

Dies gilt auch bei kurzfristigen Aufenthalten in Gefahrenbereichen.

Nicht zuletzt dient dies dem guten Vorbild, das der Vorgesetzte darstellen soll.



# 6.5 Abfallsammelstellenplan





# 7. Freigabe- und Einweisungsformulare

# 7.1 Arbeitserlaubnisschein

Auftragsnummer S	SAP / ID-N	ummer (z.B.	TTMMJJhhmmAni	agenkürzel	ı):		
Anlage:			Name A	uftrage	sverantwortliche	er:	
Technischer Platz:			Arbeits Bez. Te				
Auftragsbeschreibung	(SAP):		Bez. Te	CIIII. PI	alz:		
Gefährdungsbeurt	eilung:	Gefährdun	gsbeurteilun	g vorha	anden? Ja Nein		Dokumenten-Nr. (falls vorhanden)
Gefährdungsbeurteilu	_		Nein 🗆		Nein" gilt ergänz		
(Gefährdungsbeurteilung gemäß Vorlage, z.B. Gefährdung durch Kräne, Hitze, Staplerbetrieb, automatisch startende Maschinen, Chemikalien, usw.)							
Die Arbeit erfordert zu	sätzliche Fro	eigabescheir	ne:				
LOTO - Energiefreisch				Arb	eiten in engen F	Räume	n 🗆
Arbeiten in der Höhe Heißarbeiten					eiten mit Gefahi erweisung von I		
	chend der G	efährdungsb	eurteilung u				escheine zu verwenden
	Der Arbeit	sbereich is	t zur Durc	hführur	ng der Arbeite	en fre	igegeben. Die notwendigen
Freigabe	Sicherungs	-/ und Reinig	gungsmaßna	hmen v	vurden getroffer	n und	vom Anlagenverantwortlichen hrten Gefährdungsbeurteilung
		wiesen und				iigeiu	inten Geramaangsbeartending
Freigabe gültig von:			Dobros II Ibraoit	Freig	abe gültig bis:		Determit therein
Anlagenverantwortlich	er:		Datum/Uhrzeit	Anlag	jenverantwortun	ıg übe	Patum/Uhrzeit  rnommen (z.B. bei Schichtwechsel):
			atum / Unterschrift				Datum / Unterschrift
							re Durchführung der Arbeiten
erhalten. Bei Unklarhe Ablauf der festgelegte						Rücksp	orache zu nehmen! Nach
Ausführende Firma:		hl Mitarbeite			Arbeitsbeginn	:	
LEIPA □: Fremdfirm	a mit Name:				Arbeitsverantv	vortun	g übernommen:
	a mit Name:				(z.B. bei Schichtwechse	el)	_
Name d. Arbeitsverantwortliche	en:						
Unterschrift d.							
Arbeitsverantwortliche	en:						
							arbeiter haben den Gefahren-
Ruckmeldung bereich verlassen, dieser Arbeitserlaubnisschein kann abgeschlossen werden							
Durchführung der Arb	eit beendet	Arbeitsend	ie:				
					Datum / Uhrzeit		Unterschrift Arbeitsverantwortlicher
∟Nein, weil:							
Betriebsbereitsch							eiten wurden zurückgemeldet
	I una				en den Gefahrer		
							ler in Betrieb genommen werden
		: nicht betrieb schein notwe		riebnah	me nicht gestatte	et! Bei	Fortsetzung der Arbeiten ist ein
weil:			-				
I							





# 7.2 LOTO-Schein

10T0-8	OTO - Solvein eribis für Arbeiterschaftenbeim	1	1	100	9	-							c				Ľ	
	suadiw ini fininfi illaus	1	2		ų.	•							5					
laufende	Nummer					2	2						4.				6.	
Gefährdt	Gefährdungen / Restrisiko durch <u>Besondere Gefährdungsfaktoren</u> ¤mechanische polatrische	h Bes	Besondere G a mechanische a oloknische	Sche	efäh	ng" '	ungsfaktore a biologische al sim	<b>fakt</b>	che		C	a thermische a chemisch	Arbeitsum a generell	gebungsbedin	<b>ngungen</b> a physikalische Einwirkungen möglich a Brand & Funlosionscoefskr			
				Į.		1		H			)							
Erforderl	Erforderliche PSA:	9 0 0 0	Gehörschutz     Schutzbrille	hutz		0 0	a Visier a Schutzhandschuhe	er	pand	schu	호	<ul> <li>Fallschutzmittel</li> <li>Helm</li> </ul>	a Belüftung a Fluchtmaske		a Ex-Werkzeug a Schutzkleinspannung/-trennung	nungi-trennung		
		a An	a Anstoßkappe	abbe		0	a Schutzanzug	utza	nzue	0		a Sicherungsposten	o Gaswarngerät					
Das Freig	Das Freigabeobjekt istlerfordert: 🛘 entspannt	t: a ent	spanr		a gereinigt	reinic	т Т					□ Schweissarbeiten			o Freigabe mobile Geräte / Krane	Seräte / Krane	a gefülkmit	
		a entleert	leert			a abgekühlt/thermisch isol	INIT(F)	hern	DISCH	isol.		a Energietrennung (s.u.)		a Arbeiten in der Höhe	a Arbeiten in abges	o Arbeiten in abgesch. el. Betriebsstatte o unter Uruck von:	a unter Druck von:	
		Siche	Sicherung durch	durch			Ene	Energieart	ξ ğ		П	Art der Sicherung	D)			Unterschriften		
Datum	Aggregat	IM	∀HM∃	Produktion / HKW	elektrisch	dosinedoem	dosiluerbyd dosilemueng	hospaniand	hosiment	gauldetič	eigien3 egitsnos	Art der Sicherung	nemmuN-ssolAo2	nabiołagne gnuradoič (શોપત-પત્કાવાઇકમંહ્યાની)	gnusadoid ssiozadu) tidüləgdənub (sindexnosau	iabo iiO iov griuiarloi∂ riousiavilisrlo∂ rioiub iiDiqiadü (ห่างจะระงกบ≋ห์จะหนับ)	ıəb nədərliuA siəbioləgne grusərləič siindəsiəsidü & siəssirlü	iebeiw griuiedoič nedorlegius (સંપત્રન્ડાન્ડનાન્ડ)
Für die o.g	Für die o.g. Arbeitserlaubnisscheine wurden alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt und die verbieibenden	wurden	alle ni lie verl	otwer bleibe	adige		Datum & Uhrzeit:	18 L	Jhrze	#			Für die Sicherun	Für die o.g. Arbeitserlaubnisscheine wurden die durchgeführten cherungsmaßhahmen und die ermittelten Festrisiken übergeben	iisscheine wurden d I die ermittelten Rest	Für die o.g. Arbeitserlaubnisscheine wurden die durchgeführten Sicherungsmaßnahmen und die ermittelten Bestisiken übergeben &	Datum & Uhrzeit:	
	Restrisiken ermittelt:	telt					Untersohrift	schr	#					fürausn	für ausreichend befunden:	1	Untersohrift:	





# 7.3 Erlaubnisschein für Heißarbeiten - Schweißschein (Schein D)

passion process technology		Werk	Schwedt	
ERLAUBNISSCHEIN NR.				
für Schweiß-, Brennschneid- und sonstige Beleg für den Ausführenden	feuergefährliche Arbeiten			
Herr				
Vor- und Zuname	Firma/Abteilung			
wird beauftragt, unter Beachtung der einsch (z.B. Feuerversicherer, nach den BGV A1 § 2		gen zur Verhütung von Bränd	en)	
an/in	am	von	bis	Uhr
Arbeitsstelle				
folgende feuergefährliche Arbeiten durchzuf		von	bis	Uhr
Arbeitsauftrag:				
Art der Arbeiten:	Schneiden Trennschleifen	☐ Löten ☐ Auftauen	Sonstiges	
Brandwache			· ·	
a) während der Arbeiten	b) bis Stunden dan	ach c) nicht	erforderlich 🗌	
Name(n)	Name(n)			
Standort nächstes Telefon nächster Druckknopf-Brandmelder	Notruf hausintern	3116 <sub>Feuerwehr</sub> _	}	
_		•	löschfahrzeug/Löschfahrze	eug
Datum Unterschrift des Betreibers	der Anlage Unterschrift der	r ausführenden Abteilung	Unterschrift des Ausführenden	



0

Werk Schwedt Nord Ident: VD 4.2.3.4 HSEQ/Gilbert Pauch

# 7.4 Erlaubnisschein zum Befahren von Bütten, Behältern und engen Räumen

# Arbeiten in engen Räumen

1. Arbeits- und Zuständigkeit	sbeschreibung	2. Re	ettungsplan				
Technischer Platz (SAP-Nr.)		Ansp	rechpartner R	Lettungsteam			
Technischer Platz (Name)		Rufn	ummer Rettur	ngsteam			
Verantwortlicher Arbeitsplatz			chbarkeit Auf		Handy-Nr	v	
Eintrittsverantwortlicher					Funk		
Aufsichtsperson		Welc	hes Rettungsg	gerät			
		wird	verwendet		Trage	Dreibein	Sonstiges
		Sons	tiges				]
			es Rettungsge	erätes	Sanitätsraum	PM	
			hreibung des				
			ngszuganges		Oben	Mannloch	Sonstiges
		Sons				] ividimioen	Johnstiges
			tige Rettungsi	nformationer			
3. Status des engen Raumes				mormationer			
Der Raum ist geleert und gerein	iigt 🔲 ja 🔲 nein		iftanalyse			<u> </u>	
			Jmgebungsatr			ja	nein
Zugänge sind offen und gesiche					luftatmer verwe		nein
Benötigte zus. Schutzausrüstung			tzliche Belüfti			ja	nein
Weitere mögliche Gefahren			arngeräte mü		werden	ja	nein
			analyse Soll (			Messwe	rt
			nuerstoff (19%			<del></del>	
			osionsschutz I		)%)	***************************************	
			malyse zus. (C			-	
		— [ <u>U</u>	O Kohlenmo	noxid (30 ppr	n)		
			CO <sub>2</sub> Kohlendic	oxid (5000 pp	m/ 0,5 Vol%)	-	
		I	I <sub>2</sub> S Schwefelv	vasserstoff (5	ppm)		
		1	IH <sub>3</sub> Ammonia	k (20 ppm)			
_		0	Cl <sub>2</sub> Chlor (0,5)	ppm)		-	
		S	O <sub>2</sub> Schwefeld	lioxid (1 ppm	)	-	
Der enge Raum ist sicher und	kann betreten werden.						
Unterschrift Eintrittsverantwortl	icher	_ Datum			Uhrzei	f	ű.
TI							
Unterschrift Aufsichtsperson		_ Datum			Uhrzei		
	nommen und örtliche Einweisung für				ten. Der enge I	Raum wird betre	ten und
ane Sicherheitsmaßhahmen w	erden eingehalten. Nur geschultes Pe	rsonai betritt	den "engen	Kaum".			
Arbeitsbeginn	Firma	Datum	Uhrzeit		beitsende	Datum	Uhrzeit
Name / Unterschrift				Name	/ Unterschrift		
	e Personen haben den engen Raum vom Betreten ist hiermit erloschen.	erlassen. Die	Zugänge sind	l verschlosse	n und alle Sich	erungsmaßnahn	ien
Unterschrift Aufsichtsperson	7	_ Datum	1		Uhrzei	t	
Unterschrift Eintrittsverantwortl	licher						
Onterschifft Eintrittsverantworth	ichei	_ Datun	1		Uhrzei	t	
Verteiler: Original Betreiber, Kon	ie Deparaturyerantwortliche						Origina

18264

Verteiler: Original Betreiber, Kopie Reparaturverantwortliche

Original





# 7.5 Beauftragung für mobile Geräte und Krane

(Regeln für Fremdfirmen; 7. Freigabe- und Einweisungsformulare) **Beauftragung für mobile Geräte und Krane** 

Name der Fi	remdfirma:			
Arbeitsauftr	ag:			
und in die jew Beauftragung Sachkundige Diese Beauft und gilt als N Weiterhin ist entsprechend Der Fremdfin	veilige Anlage of durch den An on geführt werd ragung ist vom achweis für die im Rahmen de den Aufgaben stagung wird de ragung wird de	eingewiesen sind. LEI sprechpartner/Fremdfen. Fremdfirmenkoordina Durchführung der nor Beauftragung die Eigsowie für das Betreiber hat die Durchführung	en nur von Personen geführt wer PA SDT Nord-eigenes Gerät dar irmenkoordinator und Einweisun ator mit dem Montageleiter der Fitwendigen Einweisungen mit der gnung und Zulassung der Bedieren der bezeichneten Geräte geprig der Einweisungen und Prüfungetreiber übergeben und wird mit	rf nur nach schriftlicheing durch einen remdfirma zu erstellen n Bedienern. ner für die üft. jen zu dokumentieren.
Notwendigke	it:			Umgesetzt:
			las Führen und Betreiben von peitsbühnen oder andere zu e Geräte	
G	erätebezeichnu	ng/-nummer	Name des Bedier	ners
 Datum	Name Frem	dfirmenkoordinator	Unterschrift Fremdfirmenko	 oordinator